

Religionslehre ev

Evangelischer Religionsunterricht in Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2000, zuletzt geändert 15. Mai 2009

1.1. Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet.

1.3. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler selbst zu. Gemäß § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 939) ist ein Schüler religionsmündig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Hat ein Schüler das 12. Lebensjahr vollendet, darf er gemäß § 5 Satz 2 RKEG nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen und damit auch nicht von seinen Erziehungsberechtigten gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

3. Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben an den Schulen, an denen das Fach Ethik eingeführt ist, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen.

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 § 96

(2) Der Religionsunterricht wird, nach Bekenntnissen getrennt, in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt.

(3) Für eine religiöse Minderheit von mindestens acht Schülern an einer Schule ist Religionsunterricht einzurichten.

Hinweis: „Eingerichtet“ im Sinn von §96 sind in Baden-Württemberg alevitischer, altkatholischer, evangelischer, jüdischer, römisch-katholischer und syrisch-orthodoxer Religionsunterricht.

Dokumente und Links

Bildungsportal der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Landesbildungsserver

Landesfortbildungsserver

Religionsseite auf der Zentrale für Unterrichtsmedien

Wettbewerb Christentum und Kultur

Das Kultusportal zum allgemein bildenden Gymnasium

Die KMK zum Religionsunterricht



Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 74
Referat 75
Referat 76
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart



Regierungspräsidium Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 74
Referat 75
Referat 76
Hebelstr. 2
76133 Karlsruhe



Regierungspräsidium Freiburg

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 74
Referat 75
Referat 76
Eisenbahnstr. 68
79098 Freiburg i. Br.



Regierungspräsidium Tübingen

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 75
Fachseiten des Referats 75 beim RPT

Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

